### Vertrags-Nr. ####

# Fischereipachtvertrag

Zwischen der/dem

##########

als Verpächter und

##########

als Pächter

wird für die Gewässerfläche des Gewässers

## „Name des Gewässers“

folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Pachtgegenstand**

1. Gegenstand des Pachtvertrages ist der im Naturschutzgebiet „########“ auf den Flurstücken gemäß Anlage 1 gelegene „Name des Gewässers“.
2. Der Verpächter überlässt dem Pächter die Ausübung des Fischereirechts im vollen Umfang, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Verordnung über das Naturschutzgebiet „#########“, dem FFH-Managementplan sowie den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags. Bezüglich der Rohrwerbung gilt als vereinbart, dass der Pächter auf deren Ausübung verzichtet**.**
3. Nicht mit verpachtet ist die Nutzung der auf der Pachtfläche stehenden Bäume, Sträucher und sonstiger Elemente der Flora, auch nicht das Recht auf Gewinnung von Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen, eben so wenig das Jagdausübungsrecht.
4. Die Verpachtung erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung für Sachmängel. Der Pächter erkennt ausdrücklich an, dass sich der Pachtgegenstand in einem ordnungsgemäßen und angemessenen Zustand befindet.
5. Die Ausübung der Fischerei erfolgt im Übrigen entsprechend dem vorliegenden Vertrag und den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

**§ 2**

**Pachtzins und Abgaben**

Der jährliche Pachtzins beträgt zu Beginn des Pachtvertrages \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_€ und ist jeweils bis zum 30.06 des laufenden Jahres vom Pächter kostenfrei an den Verpächter zu entrichten. Der Pächter wird von der Entrichtung des Pachtzinses nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an Ausübung des ihm zustehenden Nutzungsrechts verhindert wird.

Der Pächter ermächtigt den Verpächter, den Pachtzins bei Fälligkeit von seinem Konto im Lastschriftverfahren einzuziehen und erteilt das nachfolgende SEPA-Mandat:

|  |
| --- |
|  |

###### (Institution und Adresse) Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000093501 – Die Mandatsreferenznumme : #########

Hiermit ermächtige ich die/den ########, ab oben genanntem Beginn des Pachtvertrages den vereinbarten Jahrespachtzins mit wiederkehrender Fälligkeit von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der/dem ####### auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann ich jederzeit widerrufen.

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

IBAN

|  |
| --- |
|  |

Kreditinstitut

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

BIC

|  |
| --- |
|  |

Vorname und Name des Kontoinhabers (in Druckschrift) – Anschrift, falls abweichend von obenstehender Adresse

|  |
| --- |
|  |

E-Mail-Adresse

|  |
| --- |
|  |

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

|  |
| --- |
|  |

Die/Der ####### bestätigt, dass sie die Beträge am ersten Werktag nach Fälligkeit unter Angabe Ihrer Gläubiger-ID sowie der Mandatsreferenznummer von dem oben genannten Konto des Pächters abbucht.

Schlägt der Lastschrifteinzug fehl, weil die Bank des Pächters die Abbuchung zurückweist oder der Pächter der Abbuchung widerspricht, so kommt der Pächter ab dem Tag der versuchten Abbuchung, frühestens jedoch am Tag der Fälligkeit, in Zahlungsverzug. In jedem Fall erlischt dadurch die Einzugsermächtigung; Verzug tritt ein ab dem ersten Tag der Fälligkeit.

Im Falle des Verzuges kann der Verpächter vom ersten Verzugstage an Verzugszinsen von 9 % p.a. über dem zu Beginn des Verzuges geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Mahnt der Verpächter einen fälligen Betrag an, kann er neben den Verzugszinsen pauschalisierte Mahnkosten in Höhe von 50 € je Mahnung vom Pächter verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Verpächter vorbehalten.

Der Verpächter ist berechtigt, alle auf seinem Konto eingehenden Zahlungen nach eigenem Ermessen zu verrechnen. Zahlungen werden zuerst auf anstehende Zinsen sowie sonstige Nebenforderungen und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet.

Eine Zurückhaltung oder Aufrechnung des Pachtentgeltes wegen Gegenforderungen, gleich welcher Art, ist dem Pächter nicht gestattet, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

Der Pachtzins wird im Abstand von vier Jahren entsprechend der Preissteigerung nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes an die Kostenentwicklung angepasst. Basis für die erste Anpassung ist der Indexwert vom 01.01.20##.

**§ 3**

**Behandlung des Pachtgegenstandes**

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass der „Name des Gewässers“ als Teil des Naturschutzgebietes“#########“/FFH-Gebietes „#########“ einen hohen Wert für die Bewahrung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt besitzt. Den Parteien ist bekannt, dass der See als Teil des „Nationalen Naturerbes“ besonderen, durch Grunddienstbarkeit zugunsten des Bundes gesicherten Auflagen unterliegt. Die Vertragspartner vereinbaren daher insbesondere:

1. Das Angeln ist nur von der/den in der Anlage 2 markierten Stelle/n aus gestattet.
2. Etwaige behördlich oder vom Verpächter festgesetzte Ruhe- und Brutzonen für Wasservögel sind zu respektieren.
3. Es erfolgt keine Zufütterung oder Anfütterung oder sonstige absichtliche Zufuhr von Nährstoffen in das Gewässer.
4. Fischfressende Tierarten werden vom Pächter geduldet.
5. Sollten andere Fischereimethoden als das Angeln mit der Handangel durchgeführt werden, so sind die genutzten Geräte bzw. Methoden so zu wählen, dass lungenatmende Tiere nicht zu Schaden kommen. Fanggeräte oder Fangmittel sind so einzusetzen dass ein Einschwimmen oder eine Gefährdung von streng oder besonders geschützten Arten nach BNatSchG ausgeschlossen wird. Der Einsatz von Elektrofischerei ist nur nach gesonderter schriftlicher Zustimmung des Verpächters gestattet.
6. Veränderungen der Ufer sowie die Wegnahme oder das Abtrennen von Teilen der Vegetation, insbesondere der Bäume, Sträucher und der Röhricht- und Wasserpflanzen oder die Errichtung sowie der Aus- und Umbau von Stegen oder baulichen Anlagen sind ohne Zustimmung des Verpächters nicht erlaubt.
7. Maßnahmen des Verpächters oder der Naturschutzbehörden zur Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes, einer maximalen Wasserhaltung, zur Entwicklung eines naturgemäßen Fischbestandes sowie Maßnahmen des Artenschutzes sind vom Pächter zu dulden.
8. Weitere Einschränkungen zur Vermeidung erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen des Naturhaushalts können sich auch aus einem Umstand begründen, der zum Zeitpunkt des Pachtvertragsabschlusses als solcher noch nicht erkennbar war, der jedoch durch das Fortschreiten naturwissenschaftlicher oder naturschutzfachlicher Erkenntnis oder durch die Änderung der bestehenden Gesetzeslage mittlerweile eingetreten ist.
9. Sollten die in Punkt a – h genannten Beschränkungen eine ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts unverhältnismäßig behindern, so besteht seitens des Pächters ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Pachtjahres. Schadensersatz ist ausgeschlossen.

**§ 4**

**Vertragsdauer**

1. Dieser Pachtvertrag hat eine Laufzeit von ## Jahren. Er beginnt am 01.01.20## und endet am 31.12.20##. Eine Kündigung ist nicht notwendig.
2. Abgesehen von der Beendigung des Pachtvertrages gem. Abs. a) ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

ba) der Pächter mit der Zahlung des jährlichen Pachtzinses länger als 6 Wochen im Rückstand ist (eine Mahnung durch den Verpächter ist nicht erforderlich).

bb) der Pächter trotz Abmahnung im oder am Pachtgegenstand gegen gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen, insbesondere die Verordnung über das Naturschutzgebiet „########“, verstößt.

bc) der Pächter trotz Abmahnung gegen eine der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zuwiderhandelt.

**§ 5**

**Befugnisse und Pflichten des Pächters**

1. Der Pächter trägt alle für das Pachtgrundstück zu entrichtenden Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten.
2. Der Pächter haftet für die sorgfältige Beachtung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sowie aller sonstigen Vorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich des Verpächters fallen. Er ist verpflichtet, falls der Verpächter wegen Nichteinhaltung derselben in Anspruch genommen wird, diesen schadlos zu halten.
3. Sofern dem Verpächter nach § ## des Fischereigesetzes für das Land ####### die Erstellung eines Hegeplanes obliegt, überträgt er diese Pflicht auf den Pächter. Hegepläne sind in Kopie dem Verpächter nach Genehmigung unverzüglich zuzustellen.

§ 6  
Unterverpachtung

1. Der Pächter ist zur Unterverpachtung und zur Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters berechtigt.
2. Die Ausgabe von Angelkarten ist gestattet, sofern
   1. die Angelkarten als personalisierte Einzelkarten direkt für den „Name des Gewässers“ ausgegeben werden,
   2. auf den Angelkarten auf die Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „#####“ sowie auf die Beschränkungen aus diesem Vertrag (inkl. der Karte in Anlage 2) hingewiesen wird. Text und Layout sind mit dem Verpächter abzustimmen.
   3. es werden maximal ## Angelkarten pro Jahr ausgegeben. Diese werden bevorzugt an die örtlichen Angler ausgegeben.
3. Erfolgt eine Unterverpachtung oder sonstige Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Verpächters an einen Dritten, so bleibt der Pächter als Gesamtschuldner mit dem Dritten für die Erfüllung der Verpflichtung aus diesem Vertrag haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte die vertraglichen Verpflichtungen dieses Vertrages übernimmt.

**§ 7**

**Fischbesatz**

1. Aufgrund der Vorgaben des Bundes für Flächen des Nationalen Naturerbes ist ein Fischbesatz grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind nach Zustimmung des Verpächters, die wiederum der Zustimmung des Bundesumweltministeriums bedarf, ausschließlich möglich, wenn die naturnahe Artenvielfalt eines heimischen Fischbestandes entsprechend der Größe und Beschaffenheit des Gewässers gefährdet ist. Einzelheiten zu Art und Umfang des Besatzes werden durch Zustimmung des Verpächters festgelegt.

**§ 8**

**Fangergebnisse, Fangstatistik**

1. Der Pächter hat eine jährliche gewässerbezogene Statistik zu führen, aus der der Besatz und die Jahresfänge getrennt nach Arten und Mengen hervorgehen. Die Statistik ist laufend zu führen. Desweiteren ist der Pächter verpflichtet, seinen Angelkarteninhabern das Führen eines Fangnachweisbuches und dessen Herausgabe am Ende eines Kalenderjahres aufzuerlegen.
2. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter bis zum 31. März eines Kalenderjahres einen Fischereibericht in schriftlicher Abfassung für das abgelaufene Kalenderjahr zu überreichen. Dargestellt werden sollen hier insbesondere die lückenlose Besatz- und Fangstatistik, eingesetzte Fanggeräte und besondere Feststellungen zum Zustand des Gewässers, ggf. mit Fotodokumentation.

**§ 9**

**Wissenschaftliche Untersuchungen**

Der Pächter ist auf Verlangen des Verpächters verpflichtet, nach vorheriger Benachrichtigung wissenschaftliche Untersuchungen auf und an dem Pachtgewässer zu dulden. Der Verpächter zeigt solche Untersuchungen rechtzeitig an und informiert den Pächter über die ihm bekannten Ergebnisse solcher Untersuchungen.

**§ 10**

**Duldungspflicht des Pächters**

1. Der Pächter hat die Sanierung bzw. Renaturierung des von ihm genutzten Gewässers sowie die Errichtung von Fischschon- oder Laichschonbezirken ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
2. Der Pächter hat zu dulden, dass an und in den Binnengewässern wasserbauliche Anlagen und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse und von übergeordneter Bedeutung sind, insbesondere solche im Interesse der Landeskultur, des Umwelt- und Naturschutzes, des Verkehrs, der Energieversorgung oder solche im wissenschaftlichen Interesse im Einvernehmen mit dem Verpächter errichtet oder vorgenommen werden. Sollte die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im vollem Umfang dadurch verhindern werden, so besteht seitens des Pächters ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des laufenden Pachtjahres. Schadensersatz ist ausgeschlossen. Eine Erstattung für etwaigen Fischbesatz erfolgt nicht.

**§ 11**

**Mitteilungspflicht des Pächters und Besichtigung der Binnengewässer**

1. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter oder dessen Beauftragten vollständig Auskunft über die Nutzung des Pachtgegenstandes zu geben und auf Verlangen unverzüglich schriftliche Nachweise vorzulegen.
2. Der Pächter hat dem Verpächter oder dessen Bevollmächtigten nach Voranmeldung die Besichtigung des Gewässers zu gestatten und bei Bedarf eventuell vorhandene notwendige Wasserfahrzeuge zur Verfügung zu stellen.
3. Der Pächter hat den Verpächter unverzüglich zu informieren, wenn insbesondere
   1. Dritte in unberechtigter Weise auf den Pachtgegenstand einwirken oder sich daran Rechte anmaßen,
   2. durch behördliche Maßnahmen die Ausübung der Fischerei betroffen wird,
   3. ungewöhnliche Veränderungen an dem Pachtgegenstand oder unvorhergesehene, unverzügliche Abwehrmaßnahmen an dem Pachtgegenstand erforderlich machende Gefahren auftreten,
   4. Fischsterben festgestellt wird.
4. Wenn Bestände besonders geschützter Fischarten abnehmen, ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden.
5. Kommt der Pächter in einer von ihm zu vertretenen Weise seinen Mitteilungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so haftet er dem Verpächter für etwaige daraus entstandene Schäden.
6. Der Pächter gewährleistet durch regelmäßige Kontrollen das Gewässer und das Ufer zu beaufsichtigen, um drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erkennen, diese gegebenenfalls abzuwehren und der zuständigen Behörde zu melden.

§ 12  
Allgemeine Vereinbarungen

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen des Vertrages jeder Art sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart wurden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommen Willen der Beteiligten möglichst erreicht wird.
3. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Eine Vertragsausfertigung wird binnen eines Monats nach Vertragsabschluß vom Pächter der zuständigen Behörde gem. § ## des jeweiligen Landesfischereisgesetztes zur Anzeige vorgelegt.

§ 13  
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist der Sitz des Verpächters.

Datum und Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Verpächter Pächter

Genehmigt gem. § ## des jeweiligen Landesfischereisgesetztes:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gemarkung | Flur | FlsZ | FlsN |

**Anlage 1**

**Anlage 2**